

Pyrolyx AG
Wandelanleihe 2013/2018
Anleihebedingungen
in der ursprünglichen Fassung

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Pyrolyx AG, München, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts („**Anleiheschuldnerin**“), begibt im Rahmen der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26.06.2013 an Gläubiger („**Anleihegläubiger**“) die Wandelanleihe 2013/2018 mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 10.071.600,- (in Worten: zehn Millionen einundsiebzigtausend sechshundert) („**Wandelanleihe 2013/2018**“).
- (2) Die Wandelanleihe 2013/2018 ist eingeteilt in bis zu 143.880 auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen („**Wandelschuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von je € 70,- („**Nennbetrag**“).
- (3) Der „**Ausgabebetrag**“ beläuft sich auf € 70,- je Wandelschuldverschreibung.
- (4) Die Wandelschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main („**Clearstream**“) hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Wandelschuldverschreibungen erfüllt sind. Effektive Wandelschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 2
Laufzeit; Zinsen

- (1) Die Laufzeit der Wandelanleihe 2013/2018 beginnt am 11.11.2013 („**Emissionstag**“) und beträgt fünf Jahre („**Laufzeit**“).
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden ab dem Emissionstag (einschließlich) mit jährlich 10 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Verzinsung erfolgt während der gesamten Laufzeit, sofern und soweit nicht vorher Anleihegläubiger das Wandlungsrecht (§ 5) rechtswirksam ausüben. Die Zinsen sind in einer Summe fällig und zahlbar am Rückzahlungstag (§ 3).
- (3) Sofern und soweit Anleihegläubiger das Wandlungsrecht rechtswirksam ausüben, entfällt der Zinszahlungsanspruch.
- (4) Sofern die Anleiheschuldnerin die Wandelschuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, wird der Nennbetrag bis zum Ablauf des Tages vor dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen mit einem jährlichen Zinssatz von 10 % weiter verzinst.
- (5) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden diese tag genau, d.h. nach der Methode Act./Act. berechnet.

§ 3
Fälligkeit

Die Wandelschuldverschreibungen werden am Tag nach dem Ende der Laufzeit („**Rückzahlungstag**“) zu ihrem Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Ende der Laufzeit aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt, sofern und soweit nicht vorher Anleihegläubiger das Wandlungsrecht rechtswirksam ausgeübt haben.

§ 4 Zahlungen

- (1) Sämtliche Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen werden von der Anleiheschuldnerin in Euro geleistet und am jeweiligen Tag ihrer Fälligkeit (unter Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung nach § 4 Abs. 2) an die Zahlstelle (§ 12) zur Weiterleitung an Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream oder, in Bezug auf Ausgleichszahlungen für Bruchteile von Neuen Aktien (§ 8), zur Weiterleitung an den jeweiligen Anleihegläubiger geleistet. Alle Zahlungen an Clearstream befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Wandelschuldverschreibungen.
- (2) Ist ein Tag, an dem Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen fällig sind, kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung am folgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen zu zahlen sind.

§ 5 Wandlungsrechte; Wandlungsfrist

- (1) Jeder Anleihegläubiger hat jederzeit während der Wandlungsfrist (Abs. 2) das Recht auf Wandlung seiner Wandelschuldverschreibungen („**Wandlungsrecht**“) in voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Anleiheschuldnerin mit Gewinnberechtigung mindestens ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Aktien ausgegeben werden, und im Übrigen in Form und Ausstattung gleich der am Primärmarkt des Freiverkehrs der Börse Düsseldorf oder, falls die Aktien an einer anderen inländischen Wertpapierbörse oder in einem anderen Börsensegment notiert sein sollten, an dieser Börse oder Börsensegment börsenmäßig lieferbarer und gehandelter Aktien der Anleiheschuldnerin („**Neue Aktien**“). Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für eine Wandelschuldverschreibung ist ausgeschlossen. Das Wandlungsrecht kann nur in Einheiten von mindestens 1.000 (in Worten: eintausend) Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden, es sei denn, die Gesamtzahl der einem Anleihegläubiger zustehenden Wandelschuldverschreibungen ist geringer als diese Anzahl. In letzterem Fall muss das Wandlungsrecht hinsichtlich aller dem Anleihegläubiger zustehenden Wandelschuldverschreibungen gemeinsam ausgeübt werden.
- (2) Die Wandlung ist an allen Geschäftstagen in dem Zeitraum ab dem Beginn des 01.12.2013 bis zum Ablauf des letzten Tags der Laufzeit möglich („**Wandlungsfrist**“). Fällt der letzte Tag der Wandlungsfrist in einen Nichtausübungszeitraum (Abs. 5), so endet die Wandlungsfrist am letzten Geschäftstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.
- (3) Mit Wirksamwerden der Ausübungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen und auf Zahlung von Zinsen.
- (4) Zur Sicherung der Wandlungsrechte dient ein von der Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin am 26.06.2013 beschlossenes und am 28.06.2013 in das Handelsregister der Anleiheschuldnerin eingetragenes bedingtes Kapital in Höhe von € 143.880,-.
- (5) Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeweils „**Nichtausübungszeitraum**“) ausgeschlossen:
 - a) anlässlich von Hauptversammlungen der Anleiheschuldnerin während eines Zeitraums, der an dem 21. Tag vor der Hauptversammlung beginnt und der an dem Geschäftstag nach der Hauptversammlung (jeweils ausschließlich) endet;
 - b) während des Zeitraums beginnend mit dem Tag, an dem ein Bezugsangebot der Anleiheschuldnerin an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, bis zum Ablauf des letzten Tags der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich).

§ 6 Ausübung der Wandlungsrechte

- (1) Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während der Wandlungsfrist während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag bei der Wandlungsstelle (§ 12) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung („**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung des zu diesem Zeitpunkt gültigen und bei der Anleiheschuldnerin erhältlichen Vordrucks einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:
 - Name und Anschrift der ausübenden Person;
 - Anzahl der Wandelschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
 - Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Clearstream-Kontoinhaber, in das die Neuen Aktien geliefert werden sollen; und
 - gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers bei einem Clearstream-Kontoinhaber, auf das auf die Wandelschuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen.
- (2) Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Wandelschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Wandelschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream. Der Anleihegläubiger ermächtigt hiermit die Wandlungsstelle, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG („**Bezugserklärung**“) für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Das Wandlungsrecht ist an dem Geschäftstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Anleiheschuldnerin die Bezugserklärung erhalten hat („**Ausübungstag**“). Für den Fall, dass die Voraussetzungen an einem Tag erfüllt sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Geschäftstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in die Wandlungsfrist fällt; andernfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.

§ 7 Wandlungspreis; Umtauschverhältnis

- (1) Der Preis, zu dem die Neue Aktie von der Anleiheschuldnerin an den Anleihegläubiger bei Wandlung einer Wandelschuldverschreibung geliefert wird, beträgt €70,- je Neuer Aktie („**Wandlungspreis**“).
- (2) Das Umtauschverhältnis („**Umtauschverhältnis**“) beträgt 1:1. Es bildet die Division des Nennbetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den Wandlungspreis ab.
- (3) Der Wandlungspreis und das Umtauschverhältnis stehen unter dem Vorbehalt einer Anpassung nach § 10.

§ 8 Lieferung der Neuen Aktien; Ausgleich von Bruchteilen von Neuen Aktien

- (1) Nach Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Neue Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Neuen Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle feststellt (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Wandelschuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt wurden, und soweit sich für eine oder mehrere Wandelschuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Neuen Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Wandelschuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Neuen Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Neuen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Neuen Aktien werden so bald wie möglich nach

dem Ausübungstag auf das von dem betreffenden Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kursänderungen der Aktien der Anleiheschuldnerin zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Neuen Aktien sind ausgeschlossen.

- (2) Verbleibende Bruchteile von Neuen Aktien werden nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen („**Ausgleichszahlung**“). Für die Bemessung der Höhe der Ausgleichszahlung ist der durchschnittliche ungewichtete Schlusskurs der Aktie der Anleiheschuldnerin im Primärmarkt des Freiverkehrs der Börse Düsseldorf oder, falls die Aktien der Anleiheschuldnerin an einer anderen inländischen Wertpapierbörse oder in einem anderen Börsensegment notiert sein sollten, dem durchschnittlichen ungewichteten Schlusskurs der Aktie der Anleiheschuldnerin an dieser Wertpapierbörse oder in diesem Börsensegment während der 20 Börsenhandelstage, die dem Tag der Abgabe der Ausübungserklärung bei der Wandlungsstelle vorangehen, maßgeblich. Der sich ergebende Betrag ist auf den nächsten vollen Cent abzurunden („**Ausgleichsbetrag**“).
- (3) Die Zahlung des Ausgleichsbetrags erfolgt sobald wie möglich nach dem Ausübungstag durch Zahlung gemäß § 4. Auf den Ausgleichsbetrag werden keine Zinsen geschuldet.
- (4) Die Lieferung von Neuen Aktien und etwaige Ausgleichszahlungen erfolgen nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Neuen Aktien oder der Leistung irgendwelcher Ausgleichszahlungen anfallen. Steuern, Abgaben und amtliche Gebühren können von einer etwaigen Ausgleichszahlung abgezogen werden, sofern der Anleihegläubiger solche Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren nicht zuvor gezahlt hat.

§ 9

Erfüllung; Gewinnberechtigung

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, ihre Pflichten zur Bereitstellung Neuer Aktien wahlweise durch Ausgabe von Aktien aus dem hierfür geschaffenen bedingten Kapital oder durch Übertragung eigener Aktien zu erfüllen.
- (2) Neue Aktien, die aufgrund der Wandlung aus bedingtem Kapital ausgegeben werden, nehmen am Gewinn der Anleiheschuldnerin von Beginn des Geschäftsjahres an teil, das dem Geschäftsjahr vorangeht, in dem sie ausgegeben werden, soweit bei Ausgabe der Neuen Aktien über die Gewinnverwendung für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht beschlossen wurde. Andernfalls nehmen die Neuen Aktien am Gewinn der Anleiheschuldnerin von Beginn des Geschäftsjahres an teil, in dem sie ausgegeben wurden.

§ 10

Verwässerungsschutz

- (1) Für den Fall, dass die Anleiheschuldnerin unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre (i) ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht („**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**“), oder (ii) Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Anleiheschuldnerin ausgibt („**Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten**“), und dies ohne den Anleihegläubigern ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es den Anleihegläubigern nach Ausübung ihres Wandlungsrechts zustehen würde, wird der Wandlungspreis durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld ermäßigt. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom ersten Börsenhandelstag an, an dem die Aktien der Anleiheschuldnerin „ex Bezugsrecht“ notiert werden. Eine Anpassung erfolgt nur für den Fall, dass der Ausübungstag am ersten Börsenhandelstag nach Ablauf der Bezugsfrist oder später liegt.

- (2) Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder einer Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten ermäßigt sich der Wandlungspreis zur Anpassung
- a) in dem Fall, dass ein börslicher Bezugsrechtshandel stattfindet, um den Betrag, der dem ungewichteten durchschnittlichen Börsenkurs des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Börsenhandelstagen mit Ausnahme der letzten beiden Handelstage entspricht, an denen das Bezugsrecht gehandelt wird;
 - b) in dem Fall, dass kein börslicher Bezugsrechtshandel stattfindet, um den nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.

§ 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

- (3) Die Anzahl von Neuen Aktien – also das Umtauschverhältnis –, das sich aufgrund einer Ermäßigung des Wandlungspreises nach Abs. 1 ergibt, wird (vor einer etwaigen Addition von Bruchteilen von Neuen Aktien) auf zwei Dezimalstellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Anzahl von Neuen Aktien wird gemäß den Bestimmungen in § 8 geliefert.
- (4) Eine Anpassung des Wandlungspreises nach Abs. 1 erfolgt nicht,
- a) wenn die Anleihegläubiger ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien oder auf die neuen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten besitzen und diese dabei so gestellt werden, als hätten sie ihr Wandlungsrecht bereits ausgeübt;
 - b) wenn die Anleiheschuldnerin die in Abs. 1 bezeichneten Kapitalmaßnahmen ohne Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre durchführt.
- (5) Im Falle einer Kapitalerhöhung der Anleiheschuldnerin aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 AktG) unter Ausgabe neuer Aktien, die vor dem Ausübungstag wirksam wird, erhöht sich das bedingte Kapital der Anleiheschuldnerin in demselben Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). In demselben Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Anleihegläubiger, ihre Wandelschuldverschreibungen in Neue Aktien der Anleiheschuldnerin umzutauschen, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.
- (6) Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleibt das Umtauschverhältnis unberührt, sofern die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien unberührt lässt oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung, einer entgeltlichen Einziehung von Aktien oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien durch die Anleiheschuldnerin verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung, die vor dem Ausübungstag wirksam wird, durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder im Falle einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien verringert sich die Anzahl der Neuen Aktien, die bei Ausübung des Wandlungsrechts aus einer Wandelschuldverschreibung bezogen werden können, in dem Verhältnis, in dem das herabgesetzte Grundkapital zu dem ursprünglichen Grundkapital steht.
- (7) Für Bruchteile von Neuen Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder infolge einer Kapitalherabsetzung entstehen, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (8) Eine Anpassung des Wandlungspreises und des Umtauschverhältnisses ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (9) Bei in diesen Anleihebedingungen nicht geregelten Ereignissen bleiben der Wandlungspreis und das Wandlungsverhältnis unverändert. Das gilt insbesondere für Dividendenausschüttungen oder sonstigen Barausschüttungen der Anleiheschuldnerin sowie für eine Verschmelzung, bei der die Anleiheschuldnerin übernehmender Rechtsträger ist, oder bei einer Ausgliederung eines oder mehrerer Vermögenswerte durch die Anleiheschuldnerin (§ 123 Abs. 3 UmwG).

§ 11 Steuern, Kosten

- (1) Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin auf die Wandelschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist rechtlich vorgeschrieben. Die Anleiheschuldnerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.
- (2) Die der Anleiheschuldnerin aus der Ausübung des Wandlungsrechts und/oder aus der Übertragung oder Lieferung von Neuen Aktien durch die Anleiheschuldnerin an den Anleihegläubiger entstehenden Kosten trägt die Anleiheschuldnerin. Die dem Anleihegläubiger aus der Ausübung des Wandlungsrechts und/oder aus der Übertragung oder Lieferung von Neuen Aktien entstehenden Kosten sowie die Kosten aus der Verwaltung der Neuen Aktien trägt der Anleihegläubiger.

§ 12 Zahlstelle, Wandlungsstelle

- (1) „**Zahlstelle**“ und „**Wandlungsstelle**“ ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen. Die Zahlstelle und die Wandlungsstelle ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Dienste Dritter zu bedienen und Aufgaben auf Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle und Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Adressänderungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen ein anderes Kreditinstitut zur Zahlstelle oder Wandlungsstelle bestellen. Die Zahlstelle/Wandlungsstelle kann jederzeit von ihrem jeweiligen Amt zurücktreten. Der Rücktritt wird jedoch nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts zur neuen Zahlstelle bzw. Wandlungsstelle durch die Anleiheschuldnerin unter Bekanntmachung dieser Bestellung gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.
- (3) Die Zahlstelle/Wandlungsstelle handelt in ihrer jeweiligen Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleiheschuldnerin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder sonstigen Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 geregelten Durchführung der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin, welche die Wandelschuldverschreibungen betreffen, werden durch Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die betreffenden Kontoinhaber von Clearstream gemäß den jeweils geltenden Verfahren von Clearstream vorgenommen.
- (2) Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream als den Anleihegläubigern bekannt gemacht; dieser Tag ist maßgeblich, soweit für Zwecke von Fristberechnungen nach diesen Anleihebedingungen auf den Tag der Bekanntmachung Bezug genommen wird.

§ 14

Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Anleiheschuldnerin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Wandelschuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in Abs. 2 genannten Ausnahmen und mit den in Abs. 3 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Die Möglichkeit von Beschlüssen der Anleihegläubiger besteht nicht in den folgenden Fällen: (i) eine Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung aus den Wandelschuldverschreibungen auf einen Tag vor dem Rückzahlungstag, (ii) eine Veränderung der Fälligkeit der Zinsen auf einen Tag vor dem Rückzahlungstag, (iii) eine Erhöhung des Zinssatzes und (iv) eine Änderung der Währung der Wandelschuldverschreibungen.
- (3) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte („**Qualifizierte Mehrheit**“).
- (4) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden in einer Gläubigerversammlung nach §§ 9 ff. SchVG oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 9 iVm § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Wandelschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Wandelschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG oder die Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 iVm § 18 SchVG verlangen.
- (5) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15 Abs. 5 und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (6) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14 Abs. 2 zuzustimmen.
- (7) Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 15

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wandelschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig und vorbehaltlich nachfolgendem Abs. 4, München (Landgericht München I).

- (4) Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 SchVG ist gemäß § 9 Abs. 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Abs. 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.
- (5) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, unter Vorlage der nachfolgend genannten Dokumente im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Wandelschuldverschreibungen geltend machen.

Vorzulegen sind

- (a) eine Bescheinigung seiner Depotbank, die
- (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält,
 - (ii) den Gesamtnennbetrag der Wandelschuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank der Clearstream die Angaben gemäß (i) und (ii) schriftlich mitgeteilt hat und einen Bestätigungsvermerk der Clearstream sowie des betreffenden Clearstream-Kontoinhabers trägt,

sowie

- (b) eine von einem Vertretungsberechtigten der Clearstream beglaubigte Ablichtung der Globalurkunde.

„**Depotbank**“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist ein Kredit- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream) von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Wandelschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

- (6) Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wandelschuldverschreibungen in Bezug auf Kapital auf fünf Jahre verkürzt. Die Vorlegungsfrist für die Wandelschuldverschreibungen in Bezug auf Zinsen beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Datum, an dem die jeweilige Zinszahlung erstmals fällig und zahlbar wird.

§ 16 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Wandelschuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.